

Rehabilitation auch für Arbeitslose

Auf eine medizinische Reha haben Sie Anspruch, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und durch die Reha wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Dazu müssen Sie in den vergangenen zwei Jahren mindestens sechs Kalendermonate lang Pflichtbeiträge geleistet haben.

Eine berufliche Rehabilitation (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben) kommt eventuell dann für Sie in Frage, wenn Sie Ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Ziel ist hier, Ihre Teilnahme am Arbeitsleben zu erhalten oder wiederherzustellen.

Ein Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger sorgt bei Bedarf während der Rehabilitationsleistung für Ihre finanzielle Sicherheit. Dieses Übergangsgeld zählt auch bei Ihrer späteren Rentenberechnung mit.